

# LBA - LUFTTÜCHTIGKEITS - ANWEISUNGEN

Gemäß Verfügung LBA 300.6 Nr. 2 bis 4 vom 27. März 1957 (NFL-B 25/57)

Das betroffene Luftfahrzeug darf nur unter Beachtung der LBA-Lufttüchtigkeitsanweisungen in Betrieb genommen werden. Werden die angeordneten Maßnahmen nicht weisungsgemäß und termingerecht durchgeführt, so wird die erteilte Verkehrszulassung als zurückgezogen angesehen.

Per-richtigung  
zu LBA-LTA  
Nr. 58-26/1  
Marvel-Schebler

In der LBA-LTA Nr. 58-26/1 ist der Text in der Klammer unter Pkt. 2 durch folgende Fassung zu ersetzen:  
(Bei dieser Schwimmerausführung sind Verstärkungsecken an der Verbindungsstelle zwischen Schwimmer und Verbindungsstück eingebaut.)

59-10/1  
Scheibe  
SF 23 A  
Sperling

Betr.: Flugzeugmuster SF 23 A Sperling  
(Geräte-Nr. L-708) alle Werknummern

Geschwindigkeitsbegrenzung.

Beim Ausfliegen höherer Geschwindigkeiten im steilen Gleitflug nimmt der Motor eine unzulässig hohe Drehzahl auf, die zu Störungen und ggf. zum Ausfall des Motors führen kann. Die höchstzulässige Geschwindigkeit wird auf 250 km/h begrenzt.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

1. Auf dem Fahrtmesser ist die rote Grenzmarke bei 250 km/h anzubringen, die Marke bei 315 km/h ist zu entfernen.
2. Im Betriebshandbuch sind folgende Änderungen vorzunehmen:
  - 2.1. Blatt 3 Ziffer 2.1.6. Leistungen  
Bei: höchstzul. Geschwindigkeit: Streiche: 315 km/h  
Setze ein: 250 km/h
  - 2.2. Blatt 7 Ziffer 2.3.6. Fahrtmesser  
Bei: Rote Linie = höchstzul. Geschwindigkeit im steilen Gleitflug  
Streiche: 315 km/h  
Setze ein: 250 km/h

23. Februar 1959

b.w.

Ausgabe 59-10

